

RICHTLINIEN

über die Sportförderung der Stadt Rottweil

1 ALLGEMEINES

- 1.1 Die Förderung durch finanzielle Zuschüsse kann nur erfolgen, sofern im Haushaltsplan entsprechende Mittel bereitgestellt sind.
- 1.2 Auf die Freiwilligkeitsleistung nach diesen Richtlinien besteht kein Anspruch.

2 FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- Gefördert werden Vereine, die
- 2.1 ihren Sitz in Rottweil haben und deren sportliche Haupttätigkeit sich, soweit möglich, auf das Gebiet von Rottweil erstreckt,
 - 2.2 im Vereinsregister eingetragen und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind,
 - 2.3 Mitglied des ~~Stadtverbandes für Sport Rottweil und~~ Württ. Landessportbundes oder einer Organisation sind, die dem Deutschen **Olympischen** Sportbund angeschlossen ist,
 - 2.4 Jugendarbeit betreibt, soweit es die Sportart zulässt, sowie
 - 2.5 einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben, der für
 - aktive Jugendliche mindestens jährlich ~~20.00€~~ **25.00 €** und
 - aktive Erwachsene mindestens jährlich ~~30.00€~~ **40.00 €** beträgt.

3 FÖRDERUNGSGRUNDSÄTZE

- 3.1 Fördermaßnahmen, werden nur auf Antrag bewilligt, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- 3.2 Die Anträge sind ~~unter der Verwendung eines Vordruckes beim Kultur- u. Sportamt~~ mit **Begründung und einer Kostenaufstellung** einzureichen.
- 3.3 Zu Unrecht erhaltene Fördermittel sind zurückzuzahlen.
- 3.4 **Die Ortschaftsverwaltungen entscheiden über die Zuschüsse entsprechend ihrer eigenen Zuständigkeit.**

4 FÖRDERUNGSARTEN

- 4.1 Jugendförderung
- 4.2 Benutzung der städtischen Sportstätten für den Übungs-, Spiel- und Sportbetrieb
- 4.3 Förderung von Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung
- 4.4 Zuschüsse für Sportbegegnungen mit den Partnerstädten
- 4.5 Zuschüsse für Vereinsjubiläen
- 4.6 Ehrenpreise
- 4.7 Zuschüsse für Baumaßnahmen und Energiekosten für vereinseigene Sportanlagen und Sportstätten
- 4.8 Ehrungen erfolgreicher Sportler und verdienter Persönlichkeiten des Sports

4.1 JUGENDFÖRDERUNG

- 4.11 Jeder Verein erhält entsprechend seiner Mitgliederzahlen einen jährlichen Jugendförderungsbeitrag.
- 4.12 Als Bemessungsgrundlage dient die Bestandsmeldung an den Württembergischen oder Badischen Landessportbund und dessen Beitragsrechnungen.
- 4.13 Der Jugendförderungsbeitrag gilt für jedes Vereinsmitglied bis 18 Jahre und beträgt ~~4.00 €~~ **derzeit 3.25 €**
- 4.14 Vereine, die aus vertraglichen Vereinbarungen mit der Stadt Rottweil bereits einen jährlichen Zuschuss erhalten, wird nur der für sie günstigere Betrag ausbezahlt.
- 4.15 Vereine die durch einen außergewöhnlichen sportlichen Erfolg weitere Anreisewege zu den Wettkämpfen haben und somit hohe Folgekosten zu tragen haben, können **im Einzelfall** einen Zuschuss für die Fahrtkosten beantragen. **Förderungsfähig sind die Fahrtkosten, die vom Verband und Verein nicht gedeckt werden.** Es ist ein Kostenvoranschlag einzureichen.
- ~~4.16 Der Stadtverband für Sport erhält zur teilweisen Deckung seiner Verwaltungskosten einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 0 €.~~
- 4.17 neu 4.16 Die Auszahlung erfolgt ohne Antragstellung **grundsätzlich** jeweils zum 01.07. eines Jahres.

4.2 BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN SPORTSTÄTTEN FÜR DEN ÜBUNGS-, SPIEL- UND SPORTBETRIEB

- 4.21 Die städtischen ~~Turn- und Sporthallen~~ **Sportstätten** werden den Vereinen für den Übungs-, Spiel- und Sportbetrieb überlassen. ~~näheres; regeln die Richtlinien für die Belegung von städt. Turn- und Sporthallen.~~
- 4.22 Die nach der Gebührenordnung für Sportstätten anfallenden Benutzungsgebühren werden von der Stadt Rottweil übernommen; die Erhebung von Betriebskostensätze für besondere Veranstaltungen bleibt hiervon unberührt. Werden Sportstätten von der Stadt Rottweil angemietet, wird entsprechend verfahren.
- 4.23 Die städtischen Schwimmhallen, Freibäder und Lehrschwimmbecken werden den schwimmsporttreibenden Vereinen für Übungszwecke überlassen, wobei die Stadt Rottweil für Benutzungsgebühren einen Betrag in Höhe von jährlich 15.750 € (Stand 2011) **von den Kosten einer Jahreskarte derzeit 45% als Zuschuss** übernimmt.
- 4.24 Die Stadt Rottweil pflegt und unterhält im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten die städtischen Sportstätten. Mit den zur Verfügung gestellten Sportstätten und Sportgeräten ist sorgsam und schonend umzugehen.

4.3 FÖRDERUNG VON SPORTVERANSTALTUNGEN VON BESONDERER BEDEUTUNG

- 4.31 Repräsentative örtliche Veranstaltungen können, sofern ihre Durchführung von allgemeinem Interesse ist, auf Antrag und nach Befürwortung durch den Stadtverband für Sport, gefördert werden.
- 4.32 Die Förderung besteht in Form von organisatorischen Hilfen ~~des Kultur- und Sportamtes~~ sowie im Einzelfall durch Bewilligung von Zuschüssen oder nachrangiger Ausfallbürgschaften.
- 4.33 Bei der Antragsstellung ist ein Kostenvoranschlag, ein Finanzierungsplan sowie das vorgesehene Veranstaltungsprogramm einzureichen

4.4 ZUSCHÜSSE FÜR SPORTBEGEGNUNGEN MIT DEN PARTNERSTÄDTEN

4.41 Die Stadt Rottweil gewährt für Sportbegegnungen in den **offiziellen** Partnerstädten folgende Zuschüsse einen Zuschuss.

~~4.411 Jugendliche/Schüler/Studenten: € 2.50 Teilnehmer/Tag~~

~~4.412 Erwachsene: € 15.00 Teilnehmer/pauschal (Hyères, L'Aquila)~~

~~4.413 Erwachsene: € 7.50 Teilnehmer/pauschal (Brugg, Imst)~~

4.42 Die Bezuschussung erfolgt durch Vorlage einer Teilnehmerliste und ist auf Vereinsmitglieder beschränkt. ~~Für Jugendliche, Schüler und Studenten gilt im Vergleich zu Ziffer 4.412 die jeweils günstigere Regelung~~

4.43 Bei Sportbegegnungen mit Vereinen aus den Partnerstädten gibt die Stadt Rottweil auf Wunsch einen Empfang; darüber hinaus werden Ausflugsfahrten auf Nachweis bis zur Höhe von 250 € erstattet.

4.5 ZUSCHÜSSE FÜR VEREINSJUBILÄEN

4.51 Die Sportvereine (nicht einzelne Abteilungen) erhalten anlässlich ihres 25-, 50-, 75, 100- usw. -jährigen Bestehens eine Jubiläumsgabe in Höhe von 5 € pro Jahr.

4.52 Als Gründungsjahr gilt bei bestehenden Vereinen grundsätzlich die im Vereinsregister eingetragene Jahreszahl

4.53 Der Jubiläumsbetrag wird nur auf Antrag und bei festlichem Begehen des Jubiläums gewährt

4.6 EHRENPREISE

Die Stadt Rottweil gibt Ehrenpreise (Sachpreise) bei

4.61 der Ausrichtung von bedeutenden sportlichen Veranstaltungen, mindestens jedoch einer Landesmeisterschaft,

4.62 der Ausrichtung von ausgeschriebenen Stadtmeisterschaften in Form eines Wanderpokals,

4.63 Sportbegegnungen mit den Partnerstädten in Rottweil.

4.64 Anträge sind in schriftlicher Form rechtzeitig ~~beim Kultur- und Sportamt~~ einzureichen.

4.7 ZUSCHÜSSE FÜR BAUMAßNAHMEN UND ENERGIEKOSTEN FÜR VEREINSEIGENE SPORTANLAGEN UND SPORTSTÄTTEN

4.71 Die Bezuschussung von Anträgen auf Neu-, Um-, oder Ausbau von Sportanlagen sowie grundlegende Instandsetzungsarbeiten von Außensportanlagen sind auf den Einzelfall beschränkt.

4.72 Sie werden daraufhin überprüft, ob die geplanten Baumaßnahmen unter dem Grundsatz der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und einer wirtschaftlich sparsamen Bauausführung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Vereinstruktur förderungswürdig sind.

4.73 Bei der Antragstellung sind alle für die Baumaßnahmen erforderlichen Unterlagen **einschließlich einer Kostenaufstellung** einzureichen.

4.74 Den antragsberechtigten Vereinen kann für den Betrieb ihrer Sportanlagen und Sportstätten ein Energiekostenzuschuss gewährt werden.

4.75 Bei vereinseigenen Sportstätten unterstützt die Stadt Rottweil die Vereine im über den städtischen Betriebshof mit Pflegearbeiten.

4.76 Die Festsetzung der Art und Höhe erfolgt im Einzelfall.

4.8 EHRUNGEN ERFOLGREICHER SPORTLER UND VERDIENTER PERSÖNLICHKEITEN DES SPORTS

4.81 Allgemeines

4.811 Die Stadt Rottweil und der Stadtverband für Sport Rottweil führen jährlich eine Sportlerehrung durch, um besondere sportliche Leistungen in allen Sportarten eines dem Deutschen **Olympischen** Sportbund angehörenden Mitgliedsverbandes zu würdigen.

4.812 Die Ehrung erfolgt mit einer Medaille in Bronze, Silber und Gold in Verbindung mit einer Urkunde jeweils zu Beginn eines Jahres für das vergangene Kalenderjahr. Die zu ehrende Persönlichkeit des Sports erhält die Sportmedaille in Silber.

4.82 Verleihungsvoraussetzungen

4.821 Sportmedaille in Gold

1. bis 6. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft, Berufung in eine Nationalmannschaft, Aufstellung eines offiziell anerkannten deutschen Rekords oder einer offiziellen deutschen Jahresbestleistung, Aufstieg einer Mannschaft in die 1. oder 2. Bundesliga

4.822 Sportmedaille in Silber

7. bis 10. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft, 1. bis 6. Platz bei einer Süddeutschen oder Baden-Württembergischen Meisterschaft, Aufstieg einer Mannschaft in die Regionalliga, Oberliga oder Verbandsliga.

4.823 Sportmedaille in Bronze

1. bis 6. Platz bei einer Württembergischen oder Badischen Meisterschaft, Aufstieg einer Mannschaft in die Landesliga, mindestens 15-malige Erringung des Deutschen Sportabzeichens, Nachweis einer außergewöhnlich langen aktiven Sportkarriere, 1. Platz bei einer Gau- oder Bezirksmeisterschaft im Schüler und Jugendbereich.

4.83 Sonderregelungen

4.831 Beim Aufstieg einer Mannschaft in die höchste Spielklasse muss die betreffende Sportart mindestens in vier Leistungsklassen aufgliedert sein

4.832 Erfüllt ein Sportler oder eine Mannschaft innerhalb eines Kalenderjahres in einer Sportart mehrmals die Voraussetzung für die Verleihung der Sportmedaille, wird nur die am höchsten zu wertende Leistung zugrunde gelegt und eine Medaille verliehen.

4.833 Werden die Bedingungen für die Ehrung in verschiedenen Sportarten erfüllt, so sind mehrere Ehrungen möglich.

4.834 Sonstige hervorragende und vergleichbare Leistungen auf dem Gebiet des Sports können durch die Verleihung einer Sportmedaille und Urkunde je nach Rang der Leistung im Einzelfall gewürdigt werden.

4.84 Verfahren

4.841 Die Vereine werden **von der Stadt Rottweil vom Kultur- und Sportamt** angeschrieben und melden bis zum gesetzten Termin die Sportler und Mannschaften, die geehrt werden sollen; außerdem erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung in der öffentlichen Presse.

4.842 Über die eingereichten Ehrungsanträge entscheiden ~~das Kultur- und Sportamt~~ **die Stadt Rottweil** und der Stadtverband für Sport Rottweil.